



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT)

Stand: 07.03.2023

Die NBS-AT entsprechen überwiegend den NBS-AT des VDV vom 01.09.2017 unter Berücksichtigung der Regelungen der europäischen Durchführungsverordnung 2017/2177.

Inhalt

0	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1	Zweck und Geltungsbereich	4
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	4
2.1	Genehmigung	4
2.2	Versicherungen	5
2.3	Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	5
2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge	6
2.5	Sicherheitsleistung	6
3	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen	8
3.3	Grundsätze des Koordinierungs- und Entscheidungsverfahrens	9
4	Nutzungsentgelt	9
4.1	Bemessungsgrundlage	9
4.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	9
4.3	Umsatzsteuer	9
4.4	Zahlungsweise	10
4.5	An- und Aufrechnungsbefugnis	10
5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	10
5.1	Grundsätze	10
5.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen	10
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung	11
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	11
5.5	Mitfahrt im Führerraum	11
5.6	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	12
5.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	12
6	Haftung	12
6.1	Grundsatz	12
6.2	Mitverschulden	12
6.3	Haftung der Mitarbeiter	12
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	13
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	13
7	Gefahren für die Umwelt	13
7.1	Grundsatz	13
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	13
7.3	Bodenkontaminationen	13
7.4	Ausgleichspflicht zwischen OMB und EVU	14

Anhang 1

NBS AT OMB_AGB'S

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
DVO (EU) 2017/2177	Europäische Durchführungsverordnung 2017/2177
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
H-NBS-BT	Hinweise zur Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
OMB	Ostmecklenburgische Bahnwerk GmbH
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel
ZB	Zugangsberechtigter

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- die diskriminierungsfreie Benutzung von Serviceeinrichtungen und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

1.2 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen OMB und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.3 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT mit den im Anhang befindlichen OMB_AGB'S) und einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil (NBS-BT).

1.4 Die NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.

Überschneiden sich bzw. Widersprechen sich Regelungsinhalte der NBS und der AGB's, so gehen die Regelungen aus den NBS denen aus den AGB's vor.

1.5 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der OMB.

1.6 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter.

1.7 Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von Zugangsberechtigten.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

2.1.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:

- einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG); NBS-AT 2017 | 7
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU. Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu der OMB unterhält. Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie
- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder

— einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG erbringen.

2.1.2 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist der Fahrzeughalter durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem OMB unterhält. Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG erbringen.

2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangt der OMB die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU dem OMB unverzüglich schriftlich mit.

2.1.5 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen und nationalen Bescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite (www.eba.bund.de) zur Verfügung. NBS-AT 2017 | 8

2.2 Versicherungen

2.2.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG und einer Umwelthaftpflichtversicherung, als Ergänzung zur Betriebshaftpflichtversicherung um Umwelthaftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze zu versichern, nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält. Selbiges gilt für den Deckungsnachweis über den Umwelthaftpflichtschadenausgleich.

2.2.2 Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu der OMB unterhält.

2.2.3 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU der OMB unverzüglich schriftlich mit.

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

2.3.3 Um den besonderen Anforderungen der Serviceeinrichtung gerecht zu werden, sind nur geschulte Fahrpersonale der OMB fahrberechtigt auf der Anschlussbahn. Jeder Zugangsberechtigte hat sich im Rahmen der Zu- und Abführung von Fahrzeugen rechtzeitig vorher anzumelden und bekommt zur Befahrung der Anschlussbahn einen Fahrberechtigten zur Seite gestellt. Diese Leistung ist Bestandteil der Leistungserbringung in der Wartungseinrichtung.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen oder zugelassen sein. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen der OMB.

2.5 Sicherheitsleistung

2.5.1 Die OMB macht die Benutzung der Serviceeinrichtung von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten oder des einbezogenen EVU bestehen.

Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen

— bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn

- das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftsei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung einer Auskunftsei sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,

Sollten Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, würde zunächst ein Mahnstufenverfahren bzw. nach Einigung mit dem ZB der Zahlungsplan 1 ohne Hinterlegung einer Bankbürgschaft (siehe Fallgestaltungen für Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten) zur Anwendung kommen.

1. Fallgestaltungen für Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten:

Fall 1.1 mit Auftragswert von 0 - ∞ T€ Netto

Es gilt immer Zahlungsplan 1 ohne Bankbürgschaft

2. Fallgestaltungen für keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten:

Fall 2.1 mit einem Auftragswert von 0 - 49T€ Netto

Es gilt Zahlungsplan 2 ohne Bankbürgschaft

Fall 2.2 mit einem Auftragswert von 50 - ∞ € Netto

Es gilt Zahlungsplan 1 ohne Bankbürgschaft.

2.5.3 Der Zugangsberechtigte oder das einbezogene EVU hat auf ein nach vorstehender Ziffer 2.5.1 und 2.5.2 NBS AT berechtigtes Verlangen der OMB innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung der OMB Sicherheit zu leisten.

Bestehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen mit einem Auftragswert von 0 - ∞ T€ Netto so gilt immer Zahlungsplan 1 ohne Bankbürgschaft.

Bestehen keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen mit einem Auftragswert von 0 - 49T€ Netto so gilt immer Zahlungsplan 2 ohne Bankbürgschaft.

Bestehen keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen mit einem Auftragswert von 50 - ∞ T€ Netto so gilt immer Zahlungsplan 1 ohne Bankbürgschaft.

Im Weiteren ist je nach Einschätzung mit oder ohne Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten und je nach Auftragswert ein Zahlungsplan je Auftrag zu vereinbaren.

Die entsprechende Verrechnung mit der Vorkassenzahlung mit den Teilrechnungen und der Schlussrechnung bezieht sich auf die Höhe des Auftrags (Höhe der Sicherheitsleistung).

Sämtliche Vorkassen- und Teilrechnungen vom Zahlungsplan 1 bzw. Zahlungsplan 2 sind vom Factoring Verfahren ausgeschlossen und werden über die OMB eingefordert. Bis zu dem Zeitpunkt der vollständigen Erbringung aller Lieferungen und Leistungen, obliegt die Rechnungslegung in der Hand der OMB. Erst ab der Schlussrechnung wird die Forderung an die Factoring Gesellschaft abgetreten.

Zahlungsplan 1

- 30 % Vorkasse Rechnung 5 Tage vor Auftragsbeginn
- 20 % 1. Teilrechnung nach Erbringung Leistung der gemäß Auftrag von 50 % durch den ZB (Aufrechnung mit der Vorkassenzahlung, keine Zahlung notwendig)
- 20 % 2. Teilrechnung nach Erbringung Leistung der gemäß Auftrag von 70 % durch den ZB (Aufrechnung mit der Vorkassenzahlung, Zahlung über 40 % notwendig)
- 20 % 3. Teilrechnung nach Erbringung Leistung der gemäß Auftrag von 90% durch den ZB (Zahlung über die volle Höhe der 3. Teilrechnung)
- 10 % SR Schlussrechnung nach Erbringung Leistung der gemäß Auftrag von 100% durch den ZB und Abnahme durch die OMB (Zahlung über die volle Höhe der Schlussrechnung)

Zahlungsplan 2

- 30% 1. Teilrechnung nach Erbringung Leistung der gemäß Auftrag von 30% durch den ZB (Zahlung über die volle Höhe der 1. Teilrechnung)

- 30% 2. Teilrechnung nach Erbringung Leistung der gemäß Auftrag von 60% durch den ZB (Zahlung über die volle Höhe der 2. Teilrechnung)
- 30% 3. Teilrechnung nach Erbringung Leistung der gemäß Auftrag von 90% durch den ZB (Zahlung über die volle Höhe der 3. Teilrechnung)
- 10% SR Schlussrechnung nach Erbringung Leistung der gemäß Auftrag von 100% durch den ZB und Abnahme durch die OMB (Zahlung über die volle Höhe der Schlussrechnung)

2.5.4 Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.

2.5.5 Die OMB macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:

2.5.5.1 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.

2.5.6 Kann die OMB die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.

2.5.7 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden. Die OMB ist nicht verpflichtet diese Vorauszahlung mit einer Vorauszahlungsbürgschaft abzusichern.

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Allgemeinen und Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften der OMB.

3.1.3 Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind, stellt der OMB dem EVU zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden.

3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von der OMB auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen

3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen richten sich nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben.

3.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert der OMB fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.

3.3 Grundsätze des Koordinierungs- und Entscheidungsverfahrens

3.3.1 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht die OMB mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung gemäß Art. 10 bis 12 der DVO (EU) 2017/2177 vor. Ein Koordinierungsverfahren wird auch in den Fällen durchgeführt, in denen ein Antrag mit einer bereits zugewiesenen Kapazität in Konflikt steht.

3.3.1.1 Die OMB nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

3.3.1.2 Die OMB kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Punkt 3.3.1.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Die OMB muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

3.3.1.3 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird anhand der durch die OMB festgelegten Vorrangkriterien entschieden (vgl. Art. 11 DVO). Die Kriterien nach denen die Kapazitätszuweisung erfolgt, befinden sich im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

3.3.1.4 Kann dem Antrag eines Zugangsberechtigten nicht entsprochen werden, prüfen der Betreiber der Serviceeinrichtung und dieser Zugangsberechtigte gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen (vgl. Art. 12 DVO).

3.3.2 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann nach Zugang der Ablehnung eine Beschwerde auf Kapazitätszuweisung bei der Regulierungsbehörde einlegen (§ 13 Abs. 3 ERegG i. V. m. Art. 13 Abs. 1 UAbs. 3 i. V. m. Art. 14 DVO (EU) 2017/2177).

4 Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die AGB, Entgeltgrundsätze und Entgelte der OMB. Diese gelten vorrangig der AGB'S. Die Darlegung der AGB's erfolgt im Anhang 1 NBS-AT. Die Darlegung der Entgeltgrundsätze erfolgt in den NBS-BT. Die Darlegung der Entgelte erfolgt in der als Anlage zu den NBS genommenen Liste der Entgelte.

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Keine Anwendung dafür.

4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der OMB zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Die OMB tritt mit Rechnungslegung, Forderungen an die Factoring Gesellschaft ab. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an die Factoring Gesellschaft erfolgen. Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung von der OMB auf ein von der Factoring Gesellschaft zu bestimmendes Konto zu überweisen.

Die OMB kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen.

4.5 An- und Aufrechnungsbefugnis

Die OMB rechnet, trotz anders lautenden Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen auf dessen ältesten Schulden an. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so rechnet die OMB, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung an. Der Auftraggeber ist hiervon zu unterrichten.

Von einer An- und Aufrechnung ausgeschlossen sind Zahlungen, die als Sicherheitsleistung geleistet werden.

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur an-/aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

5.2.1 Die OMB stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Betrieb des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
- Leistungseinschränkungen (z. B. Ausfall von Umschlageinrichtungen oder Fahrgastinformationssystemen),

— Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die OMB zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- Zusammensetzung des Zuges (z. B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
- etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),
- Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die OMB und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die OMB unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.

5.3.3 Zur Beseitigung der Störung kann die OMB innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll die OMB die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.3 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.

5.3.4 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Fahrzeuge). In jedem Falle ist auch die OMB jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Fahrzeuge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der OMB – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die OMB hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der OMB Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Mitfahrt im Führerraum

5.5.1 Die OMB bzw. seine von ihm dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Die OMB ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.7.1 Die OMB kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jederzeit durchführen. Es führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2 Die OMB informiert über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jeweils unverzüglich. Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc-Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Der Informationsweg ergibt sich aus dem Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

5.7.3 Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt Punkt 6.5.

6 Haftung

6.1 Grundsatz

6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) und AGB'S keine davon abweichenden Regelungen enthalten. Dabei gelten als vorrangig die Nutzungsbedingungen (AT/BT).

6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der OMB oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage konkreter Regelungen im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart oder im Rahmen des Anreizsystems gemäß § 39 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 ERegG nichts anderes geregelt ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen. Des Weiteren ist der Abschluss einer Umwelthaftpflichtversicherung (siehe Punkt 2.2.1) wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze nachzuweisen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der OMB zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der OMB notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die OMB die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Ausgleichspflicht zwischen OMB und EVU

Ist die OMB als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der OMB entstehenden Kosten. Hat die OMB zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

Impressum

Ostmecklenburgische Bahnwerk GmbH
Adolf-Friedrich-Straße 21
17235 Neustrelitz

§ 1 Geltung der Bedingungen

- Die Lieferung, Leistung und Angebote der Ostmecklenburgische Bahnwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, im folgenden OMB genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird hiermit bereits widersprochen. Das heißt, sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn OMB diesen nicht nochmals nach Eingang widerspricht. Das heißt, unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos erbringen.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch OMB schriftlich bestätigt werden.
- Unsere Forderungen sind an die BFS finance GmbH, Verl, abgetreten. Zahlungen können mit schuldbeitreitender Wirkung nur an die BFS finance GmbH erfolgen. Die Bankverbindung ist dem Hinweis auf der Rechnung zu entnehmen. (Abtretungsberechtigung) Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten. Einem entgegenstehenden Abtretungsverbot wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- Die Angebote der OMB sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Bei sofortiger Lieferung kann die schriftliche Bestätigung auch durch Rechnungen ersetzt werden.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur als Näherungswerte zu verstehen und stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- die Angestellten der OMB sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu vereinbaren oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preis

Sämtliche Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk ohne Steuern, Verpackung, Versicherung, Fracht, Zoll sowie allen sonstigen Auslagen und Spesen. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert nach Aufwand berechnet. Maßgebend sind die in unserer Angebotsbestätigung genannten Preise.

§ 4 Übergabe

- Etwasige Zuführungen oder Abholungen von Schienenfahrzeugen zum und vom Reparaturort erfolgen durch und auf Kosten des Auftraggebers. Der vereinbarte Übergabetermin ist einzuhalten. Im Fall einer vorzeitigen Lieferung behält OMB sich vor, entsprechend § 8 Abs. 2 anteilig Abstell- bzw. Lagerkosten zu berechnen.
- Der Übergabezeitpunkt und der Zustand des Reparaturgegenstandes sind durch die Parteien in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, kostenlos rechtzeitig vor dem Beginn von Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, spätestens jedoch mit Übergabe, die vorhandene Dokumentation über den Reparaturgegenstand der OMB zu übergeben und OMB über Besonderheiten (insbesondere Gefahrstoffe) des Reparaturgegenstandes zu informieren und aufzuklären. Dies gilt auch für etwaige Software und Softwareupdates, die ggf. für eine Ausführung der Arbeiten erforderlich sind. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er über die erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen verfügt und stellt OMB von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- Etwasige Materialbestellungen sind im Voraus mit OMB abzustimmen und fristgerecht auf Kosten des Auftraggebers anzuliefern. Etwasige Verzögerungen bei der Beistellung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 5 Versicherung

- Dem Auftraggeber obliegt es, die von ihm übergebenen Reparaturgegenstände entsprechend der von diesen ausgehenden Gefahren, als auch entsprechend dem Wiederbeschaffungswert gegen Untergang (Feuer, Wasser etc.), Beschädigung (insb. Vandalismus), Diebstahl und Maschinenbruch zu versichern und die Versicherungsbeiträge regelmäßig und fristgerecht zu entrichten.
- Der Auftraggeber hat für die Dauer des Auftrags ggf. seine Versicherung entsprechend seiner vertraglichen Verpflichtungen darüber zu informieren, dass sich der Reparaturgegenstand bei OMB zur Reparatur befindet.
- OMB übernimmt keine Pflicht gegenüber dem Auftraggeber, den Reparaturgegenstand zu versichern.

§ 6 Liefer- und Leistungszeit

- Termine und Lieferfristen sind unverbindlich sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Angabe verschiedener Lieferfristen und Liefertermine durch OMB steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung der OMB durch Zulieferer und Hersteller. Der Lauf einer verbindlichen Leistungsfrist setzt die Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages voraus. Als Leistungstermin gilt die Übergabe- bzw. Versandbereitschaft ab Werkstatt bzw. die Übergabebereitschaft am Reparaturort. Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags verschieben den Liefertermin in angemessener Weise. Die Übergabe des Reparaturgegenstandes erfolgt in unserer Werkstatt bzw. am Reparaturort.
- Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sowie Wartungen führt OMB in der Regel in der eigenen Werkstatt aus. Hin- und Rücktransport zur Werkstatt erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn OMB den Transport vermittelt hat. Bei Arbeiten im Bereich des Auftraggebers stellt OMB Monteur und Handwerkzeug auf Kosten des Auftraggebers nach besonderer Vereinbarung. Hierbei gelten die allgemeinen Verrechnungssätze der OMB für Montagen, Montageüberwachungen und Reparaturen in der jeweils gültigen Fassung.
- Nicht nur vorübergehende Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von anderen unvorhersehbaren Ereignissen die OMB die Lieferung erschweren oder diese unmöglich machen und nicht von OMB zu vertreten sind (hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, überraschende und nicht vorhersehbare behördliche Anordnungen, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchfahrgenehmigungen, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, regelmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen (z.B. Streik, Aussperrung) und sonstige Betriebsstörungen jeder Art, Verkehrsstörungen gleichgültig ob diese Ereignisse bei OMB, deren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten) berechtigen OMB die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag, soweit noch nicht erfüllt, ganz oder teilweise zurückzutreten. Zum Rücktritt ist OMB erst berechtigt, falls eine spätere Lieferung oder Leistung nicht möglich ist. OMB wird den Auftraggeber in diesen Fällen unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und im Falle eines Rücktritts bereits erbrachte Gegenleistungen dem Auftraggeber unverzüglich zurückerstattet. Die Lieferzeit verlängert sich jedenfalls um den Zeitraum, mit dem der Auftraggeber selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug befindet.

- Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung (mindestens 14 Tage) berechtigt, vom Vertrag, soweit noch nicht erfüllt, ganz oder teilweise zurückzutreten. Verlängert sich in Anwendung von Ziffer 3 die Lieferfrist oder wird OMB von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich OMB nur berufen, wenn der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt wurde.
- Sofern OMB die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung von ein Viertel Prozent für jede vollendete Woche des Vollzuges, insgesamt jedoch höchstens fünf Prozent des Rechnungswertes, der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit der OMB.
- OMB ist zur Teillieferung und Teilleistung berechtigt, dabei gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.
- OMB ist berechtigt, Unterauftragnehmer auf eigene Kosten mit der Erfüllung der Leistung zu beauftragen.

§ 7 Abnahme

Bei Werkleistungen ist der Auftraggeber zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, so ist OMB zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der allein dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt nur ein unwesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden OMBs, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Leistung als erfolgt, wenn OMB hierauf entsprechend hingewiesen hat. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von OMB für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

§ 8 Annahmeverzug

- Der Auftraggeber kommt mit der Annahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche ab Liefertermin den Reparaturgegenstand übernimmt. Für die Dauer des Annahmeverzuges des Auftraggebers ist OMB berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einzulagern. OMB kann sich hierzu eines Dritten bedienen.
- Während der Dauer des Annahmeverzuges hat der Auftraggeber an OMB ohne weiteren Nachweis pro Monat pauschal Abstell-/Lagerkosten in Höhe von einem Prozent des Nettoauftragswertes, bei Schienenfahrzeugen mindestens 1.000 € netto höchstens jedoch 2.000 € netto zu bezahlen. Bei Anfall höherer Abstell-/Lagerkosten kann OMB den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Auftraggeber fordern.
- Wenn der Auftraggeber bei Kaufverträgen über Liefergegenstände nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert oder erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann OMB vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz, wahlweise entweder zwanzig Prozent des vereinbarten Kaufpreises oder den Ersatz des effektiven entstandenen Schadens vom Auftraggeber fordern.

§ 9 Mängel bei Lieferung

Der Auftraggeber hat die Verpackung und die Ware umgehend nach Erhalt auf Beschädigungen zu prüfen. Offensichtliche Mängel müssen sofort der OMB und dem Frachtführer schriftlich angezeigt werden, spätestens jedoch 3 Tage nach Warenerhalt. Auf die Kenntnis des Auftraggebers vom Mangel kommt es nicht an. Übernahme der Waren durch den Spediteur oder Transporteur gilt als Beweis für Menge, einwandfreie Umhüllung und Verladung.

§ 10 Gefahrenübergang

- Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der OMB verlassen hat. Falls der Versand sich ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung, der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch OMB hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.
- Beim Verbrauchsgüterverkauf gilt die Bestimmung in Absatz 1 nicht, in solchen Verkaufsfällen geht die Gefahr bei Versendung der Lieferung erst mit der Übergabe an den Auftraggeber auf diesen über.
- Bei Reparatur-, Instandhaltungs- und sonstigen Werkleistungen geht die Gefahr mit Abnahme des Werkes über.

§ 11 Gewährleistung

- OMB gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Soweit nicht abweichend vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Jahr ab Abnahme bzw. Lieferung. Bei neuen Komponenten gelten die Fristen des Herstellers, längstens beträgt die Gewährleistung 24 Monate, mindestens jedoch 12 Monate. OMB haftet nicht für Mängel auf Grund von Lieferungen bzw. Leistungen des Auftraggebers oder Dritter, die weder unsere Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen sind, und ebenso wenig für aus solchen Mängeln entstehende Schäden.
- Die Gewährleistung beginnt mit Abnahme. Werden die Betriebs- und Wartungsanweisungen der OMB und des Herstellers nicht befolgt, Änderungen an dem Produkt vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Es sei denn der Auftraggeber kann nachweisen, dass der Mangel hierauf nicht zurückzuführen ist. Dieses gilt auch, wenn der Mangel auf unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung des Produkts oder Fremdeingriffe sowie das Öffnen von Geräten zurückzuführen ist. Unwesentliche Abweichungen von Farbe, Abmessung und oder anderen Qualitäts- und Leistungsmerkmalen der Waren lösen keine Gewährleistungsrechte aus. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- Der Auftraggeber muss den Mangel der OMB unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche schriftlich mitteilen. Ansonsten verliert er jegliche Rechte bezüglich dieses Mangels, sofern keine Vorsatzhaftung seitens OMB vorliegt. OMB wird ebenfalls unverzüglich die Nachbesserung einleiten bzw. durch Lieferung einer mangelfreien Sache den Schaden beheben. Zur Nachbesserung ist der OMB vom Auftraggeber in der Mängelrüge eine angemessene Frist einzuräumen.
- Soweit ein von OMB zu vertretender Mangel an einer Lieferung oder Leistung nach Abnahme vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

- Bei vollständiger Fehlschlag der Nachbesserung trotz zweimaliger Versuche durch OMB, den Mangel zu beheben, bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Der Auftraggeber kann den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen, wenn OMB mit der Nachbesserung in Verzug ist oder wenn ein dringender Notfall (Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden) vorliegt. In diesem Fall hat der Auftraggeber OMB umgehend, möglichst vorab zu verständigen. Sonstige, auch gesetzliche Mängelhaftungs- oder Ersatzansprüche sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen, sofern OMB nicht wegen vorsätzlichen Handelns haftet. Für Schadensersatzansprüche gilt § 13.
- Gewährleistungsansprüche gegen OMB stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Leistung. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Komponenten im Rahmen der Gewährleistung treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft.
- Die vorstehenden Absätze enthalten ausschließlich die Gewährleistung für Lieferungen und Leistungen der OMB und schließen sonstige Gewährleistung jeglicher Art aus, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens OMB vorliegt. OMB übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für Schäden und Folgeschäden für vom Auftraggeber beigestellte Materialien.
- Schadensersatzansprüche aus der Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- Die vorgenannte Möglichkeit der Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalspflichten). Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch jedoch auch auf die Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, sofern wir nicht für vorsätzliches Handeln haften.
- Die OMB haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, die durch Dritte verursacht wurden (z.B. Graffiti, Vandalismus).

§ 16 Urheberrechte

Neue technische Lösungen, die zum Lieferumfang gehören, werden lediglich dem Auftraggeber zur Nutzung überlassen, das heißt, er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nachnutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen diese Vereinbarung haftet der Auftraggeber in voller Höhe für den entstandenen Schaden.

§ 17 Geheimhaltung, Datenschutz

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Lieferung der OMB zugänglichen Informationen, die aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis der OMB erkennbar sind und vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie soweit es nicht zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen.
- OMB berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder die im Zusammenhang mit diesem erhaltenen Daten über den Auftraggeber, gleich ob die vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.
- OMB ist berechtigt über den Auftraggeber Bonitätsauskünfte einzuholen.

§ 18 Kündigung

Bei nicht befristeten Verträgen beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Ende eines Monats. Die Parteien sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn,

- über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgelehnt worden ist,
- die andere Partei wiederholt gegen die ihr obliegenden wesentlichen Vertragspflichten gröblich verstoßen hat,
- der Auftraggeber auf Verlangen der OMB keine Sicherheiten leistet.

§ 19 Sonstiges

- Erfüllungsort für unsere Verpflichtungen ist unsere Werkstatt oder unser Arbeitsort im Bereich des Auftraggebers, für sonstige Leistungen nach diesem Vertrag, insbesondere für die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers, der Sitz unserer Verwaltung in Neustrelitz.
- Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB, Juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Neustrelitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen OMB und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) oder sonstiger bi- oder multilateraler Abkommen sowie sämtlicher Vorschriften des Internationalen Privatrechts.
- Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, oder werden, oder eine Regelungslücke enthalten so verpflichten sich die Vertragsparteien in Verhandlungen mit dem Ziel einzutreten, die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch eine angemessene Individualabrede zu ersetzen oder zu ergänzen, die den wirtschaftlichen Zweck, der gewollten Regelung weitestgehend entspricht. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Neustrelitz, den 26.01.2023

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die OMB aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt und künftig zustehen, werden OMB folgende Sicherheiten gewährt, soweit der Wert der Sicherheiten die Forderungen nicht nachhaltig um mehr als zwanzig Prozent übersteigen.
- OMB behält sich bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten vor. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung erfolgt stets für OMB als Hersteller im Sinne des § 90 BGB, ohne OMB zu verpflichten. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorhaltsware mit anderen Waren entsteht für OMB grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der Vorhaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung im Verhältnis des Wertes der Vorhaltsware zum Wert der anderen Ware.
- Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung widerruflich ermächtigt. Aus der Weiterveräußerung entstehende Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises sind hiermit an OMB abgetreten. Falls zwischen OMB und dem Auftraggeber ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht, bezieht sich die Vorausabtretung auch auf den anerkannten Saldo. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für OMB vorgenommen.
- Die OMB besitzt ein Pfandrecht an dem auf Grund des Vertrages in ihrem Besitz gelangten Gegenstand des Auftraggebers wegen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis. Ist OMB hinsichtlich des Eigentums des Auftraggebers an diesem Gegenstand nicht gutgläubig, besitzt OMB ein Pfandrecht an den Rechten des Auftraggebers am Gegenstand. Das Pfandrecht kann wegen Forderungen der OMB gegenüber dem Auftraggeber aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen schuldhaft nicht, so ist OMB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorhaltsware herauszuverlangen.
- Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Auftraggeber ist Verbraucher.

§ 13 Zahlung

- Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungen bei Übergabe des reparierten Gegenstandes, sofort nach Meldung der Fertigstellung, ohne Abzug zur Zahlung fällig. Beanstandungen der Rechnungen haben schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Aushändigung zu erfolgen. Bezüglich des Datums der Fertigstellungsmeldung und Aushändigung der Rechnung gilt das eingesetzte Datum, falls der Auftraggeber nicht ein abweichendes Datum nachweist.
- OMB ist berechtigt, trotz anders lautenden Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen auf dessen älteren Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist OMB berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Der Auftraggeber ist hiervon zu unterrichten.
- Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die OMB über den Betrag verfügen kann.
- Im Einzelfall ist OMB berechtigt, zinslos Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang oder angemessene Sicherheitsleistungen in der Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft auf erstes Anfordern zu verlangen. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen nicht innerhalb von 10 Werktagen nach, ist OMB berechtigt, die Leistung zu verweigern.
- OMB ist zur Erbringung von Teilleistungen und zum Stellen von Teilrechnungen berechtigt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der OMB aufzurechnen, es sei denn, dass diese Gegenforderung von OMB schriftlich anerkannt oder diese rechtskräftig festgestellt wurde.
- Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist OMB vom Zeitpunkt des Verzuges an berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Vorschriften (gesetzlicher Zinssatz liegt bei 9 % bei Geschäftskunden und 5 % bei Privatkunden (Vgl. § 288 BGB) zu berechnen.
- Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält oder wenn Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern, insbesondere Zahlungseinstellung, Anhängigkeit eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung eines solchen mangels Masse. In diesen Fällen und im Fall des Zahlungsverzuges ist OMB berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten oder gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten auszuführen. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung von an OMB abgetretene Forderungen in Verzug ist.
- Der Auftraggeber ist zur Aufrechterhaltung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

§ 14 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen gegenüber OMB an Dritte ist ausgeschlossen, sofern wir der Abtretung nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Sofern es sich nicht um generell unabtretbare Ansprüche (Gewährleistungsansprüche, siehe oben) handelt, ist die Zustimmung zu erteilen, wenn der Auftraggeber wesentliche Belange nachweist, die unsere Interessen an der Aufrechterhaltung des Abtretungsverbotes überwiegen.

§ 15 Haftungsbeschränkung

- Die Haftung der OMB ist gleich aus welchem Grund, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Organen, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Der von uns zu leistende Schadensersatz beschränkt sich auf die Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens und ist begrenzt auf einen Betrag von 1,0 Mio. EUR pro Fall und Jahr. Die Geltendmachung eines Mangel- oder Folgeschadens und eines etwaigen entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Es steht dem Auftraggeber frei auf eigene Veranlassung und Kosten eine Maschinenbruch- und Feuerversicherung für den Auftragsgegenstand abzuschließen. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines Miteigentums des Auftraggebers bleibt unberührt.